

Auch Prominente haben Rechte

12.05.2016



Foto: Stefan Groenveld Dr. Fabian Meinecke befasst sich mit den Rechten von Promis.

Frankfurt.

Uli Hoeneß, *Klaus Zumwinkel*, *Christian Wulff* – diese Namen stehen nicht nur für eine große Bekanntheit beim deutschen Publikum, sondern auch für einen beträchtlichen Medienwirbel in Zusammenhang mit gerichtlichen Auseinandersetzungen.

Aber wie weit dürfen die Medien gehen bei der Berichterstattung über eine prominente Person? Wird das „öffentliche Interesse“ nicht zu Unrecht oft als Freibrief vorgeschoben? Mit diesen Fragen hat sich der Frankfurter Jurist Dr. **Fabian Meinecke**, der bei Professor Dr. **Matthias Jahn** an der Goethe-Universität promoviert wurde, ausführlich befasst. Für seine Dissertation mit dem Titel „Prominentenstrafrecht – Funktionsträger aus Politik und Wirtschaft im Strafverfahren“ erhält er den erstmals verliehenen Preis des Verbandes „Deutsche Strafverteidiger“.

Vor Gericht sind alle Menschen gleich – sollte man meinen. Ist der Angeklagte jedoch ein „Promi“, muss er mit einem stark erhöhten Interesse der Medien rechnen, und mit dessen etwaigen Folgen. Meinecke ging der Frage wissenschaftlich auf den Grund, ob dieses Interesse tatsächlich die zum Teil ausufernde Berichterstattung rechtfertigt.

Unstrittig ist, dass die ausführlichen Berichte stark in die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen eingreifen. Noch bevor ein Urteil gesprochen wurde, meint die Öffentlichkeit schon genau Bescheid zu wissen, finden Vorverurteilungen statt. Befeuert wird die skandalisierende Berichterstattung noch durch Lecks bei der Justiz wie im Falle Wulff: Eigentlich geheime Informationen werden an Journalisten gegeben. Müssen die Betroffenen das hinnehmen?

Der seit zwei Jahren praktizierende Anwalt, der etliche Fälle aus der jüngeren Vergangenheit untersucht, ist der Auffassung, dass das „öffentliche Interesse“ klarer abgegrenzt werden müsste. Bekanntheit allein sei keine Rechtfertigung; das öffentliche Interesse müsse von der Sache her direkt betroffen sein. Dies sei gerade in Verfahren aus dem Wirtschaftsleben häufig nicht der Fall, sondern es gehe um die Sensation, so ein Ergebnis seiner Untersuchung.

Die Betroffenen jedoch müssen, selbst nach einem Freispruch, mit ihrem angeschlagenen Ruf und oftmals existenziellen Folgen auch im Privaten leben. Sanktionen für die Presse gibt es bislang kaum.

Der 1983 Geborene habe in seiner Arbeit „ein bisher kaum beachtetes, aber wesentliches Problemfeld von Strafverfahren hervorgehoben“, begründet der Verein „Deutsche Strafverteidiger“ seine Entscheidung. In der Laudatio heißt es weiter, der Autor habe in eindrucksvoller Weise gezeigt, dass die (Beschuldigten-)Rechte von Funktionsträgern aus Politik und Wirtschaft im Strafverfahren oftmals besonders gefährdet seien und daher einer besonderen Sicherung bedürften.

Damit habe sich Meinecke in besonderer Weise um das Strafrecht und die Strafverteidigung verdient gemacht. Der Preis, der mit einem Druckkostenzuschuss in Höhe von 1000 Euro dotiert ist wird im Juli vergeben.